

Kriterien und Modalitäten für die Durchführung der Prüfungen für technische Verantwortliche gemäß Artikel 13 des Ministerialdekrets Nr. 120 vom 3. Juni 2014, entsprechend den Bestimmungen lt. Beschluss Nr. 6 vom 26. November 2025

Modalitäten zur Durchführung der Prüfungen

1. Die Sitze und Termine der Prüfungen für technische Verantwortliche gemäß den Artikeln 12 und 13 des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 werden innerhalb 31. Oktober des der Prüfung vorangehenden Jahres auf der Website des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe <https://www.albonazionalegestoriambientali.it/RT/Login.aspx> veröffentlicht.
2. Die Anmeldung zur Prüfung hat ausschließlich auf telematischem Weg frühestens sechzig Tage und höchstens vierzig Tage vor dem Durchführungsdatum der Prüfung gemäß den unter Punkt 4 angegebenen Modalitäten zu erfolgen, andernfalls kann diese nicht bearbeitet werden.
3. Für die Zulassung zu den Prüfungen und für die Ausübung der Funktion des technischen Verantwortlichen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Der Antragsteller muss im Sinne von Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe a) des Dekretes Nr. 120 vom 3. Juni 2014 italienischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates sein, welcher die gegenseitige Anerkennung der Rechte gegenüber italienischen Staatsbürgern gewährt;
 - b) Der Antragsteller muss im Besitz des Abschlussdiploms einer Oberschule sein. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die technischen Verantwortlichen, die zum 16. Oktober 2017 bereits in dieser Funktion tätig waren. Personen mit einem im Ausland erworbenen Studententitel müssen über einen Anerkennungsbescheid verfügen, der im Wege eines Gleichstellungs- oder Gleichwertigkeitsverfahrens (procedura di equivalenza o equipollenza) erlangt wurde;
 - c) Der Antragsteller muss den Beitrag von neunzig Euro an die Handelskammer, in der die für die Organisation der Prüfung zuständige Regionalsektion ihren Sitz hat, bezahlt haben.
4. Der Kandidat meldet sich auf der Website des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe <https://www.albonazionalegestoriambientali.it/RT/Login.aspx> zur Prüfung an. Dabei gibt er das Datum, den Sitz der Prüfung und das Modul, für das er die Prüfung ablegen will, an. Der Kandidat ist verpflichtet, die bei der Anmeldung mitgeteilten Daten bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren.
5. Der Kandidat erhält per E-Mail die Anmeldebestätigung mit Angabe des Datums, des Sitzes und der Sondermodule, die Gegenstand der Prüfung sind. Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass der Kandidat die Mitteilungen nicht erhält.
6. Die mittels Erstprüfung erlangte Eignung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem Datum des Bestehens der Prüfung selbst. Die Erstprüfung setzt sich aus dem Bestehen des Grundmoduls und gleichzeitig aus dem Bestehen von mindestens einem Sondermodul zusammen.
7. Eine Person, die die Eignung gemäß Punkt 6 erworben hat, kann die Prüfungen für weitere Module ablegen, die für jede Kategorie festgelegt sind und deren Gültigkeit 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Bestehens beträgt. Bei jeder Prüfungssession ist die Teilnahme an höchstens drei Modulen zulässig.
8. Die Prüfung zwecks Aktualisierung der Eignung besteht ausschließlich aus den Sondermodulen und kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer abgelegt werden. Die Gültigkeit der Prüfung zwecks Aktualisierung beginnt ab dem Fälligkeitsdatum laut Punkten 6 und 7.
9. Bei Ablauf des Fünfjahreszeitraums hat der technische Verantwortliche 12 Monate Zeit, um die Prüfung zwecks Aktualisierung der Eignung abzulegen, wobei er bis zum Bestehen dieser Prüfung seine Tätigkeit nicht ausüben darf. Bei Nichtbestehen innerhalb der Frist muss sich die Person der Erstprüfung unterziehen.

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der Regionalsektion, darunter ein Mitglied in der Funktion des Präsidenten. Das Nationale Komitee kann die Kommission um einen eigenen Vertreter ergänzen, auch um die Beschlussfähigkeit zu erreichen.
2. Die Beschlüsse der Kommission sind gültig, wenn die Mehrheit der Kommissäre anwesend ist und werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Ablauf der Prüfungen und Zuteilung der Punkte

1. Die Prüfung wird mittels eines schriftlichen Tests mit 40 Quiz pro Prüfungsmodul im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Für jede Antwort werden folgende Punkte vergeben:

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.

Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Beschluss Nr. 6 vom 26. November 2025 ausschlaggebend.

- korrekte Antwort: + 1,00
- falsche Antwort: - 0,50
- keine Antwort: 0,00

2. Für die Durchführung der Prüfung stehen den Kandidaten sechzig Minuten pro Prüfungsmodul zur Verfügung.
3. Die Modalitäten zum Prüfungsablauf in Papierform sind im [Anhang „G“](#) wiedergegeben.

Eignungsprüfungen in digitaler Form

1. Die Sektionen können die Eignungsprüfungen auch in digitaler Form auf geeigneten IT-Geräten wie Computern, Laptops oder Tablets durchführen, wobei sie sich mit geeigneten IT-Geräten ausstatten, die sie den Kandidaten während der Eignungsprüfung zur Verfügung stellen.
2. Die Modalitäten für die Durchführung der Prüfung in digitaler Form sind im [Anhang „H“](#) aufgeführt.

Für geeignet befundene Kandidaten

1. Kandidaten, die folgende Punktezahl erreichen, gelten als geeignet:
 - a) für die Erstprüfung eine Punktezahl von mindestens:
 - 32 Punkten im Grundmodul;
 - 34 Punkten im Sondermodul;
 - b) für die Prüfung zwecks Aktualisierung der Eignung eine Punktezahl von mindestens:
 - 28 Punkten im Sondermodul.